

Aufhebung der Sparbuchanonymität

Bankgeheimnis - Geldwäsche und Beweisverwertungsverbote für Finanzstrafverfahren

Seit 2. November 2000 ist die Anonymität von Sparbüchern aufgehoben. Wie die Banken die gesetzlichen Änderungen in der Praxis lösen und was der Sparbuchinhaber beachten sollte, sei im folgenden dargestellt.

Definition der Sparbucharten

Inhaber-Sparbuch (alt)

Auf dieses konnten bisher ohne Legitimation des Inhabers Ein- und Auszahlungen bei Vorlage des Sparbuches durchgeführt werden. Lediglich bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes auf Geldwäscherei musste die Identität des Kunden festgestellt werden.

Losungswort-Sparbuch (neu)

Bis zu einem Guthabensstand von S 200.000,- bleibt der Charakter des Inhabersparbuches erhalten. Der Eröffner des Sparbuches muss sich einmal identifizieren und kann die Bezeichnung (daher auch „Bezeichnungs“-Sparbuch genannt) willkürlich wählen. Zwingend vorgeschrieben ist ein Losungswort.

Namens-Sparbuch (neu)

Bei einem Guthabensstand von über S 200.000,- muss sich der Eröffner, der Einzahler sowie der Abheber identifizieren. Das Sparbuch muss entweder auf den Namen des Kunden, eine andere Bezeichnung oder eine Nummer lauten. Der Name hat auf Vor- und Zuname zu lauten. Ein fremder Name darf nicht verwendet werden. Ein Losungswort ist nicht zwingend vorgesehen, aber zu empfehlen.

Übergangsregelung

Ab 2. November 2000: Legitimationspflicht bei Eröffnung eines neuen Sparbuches bzw. bei Einzahlung und Überweisung auf ein altes Inhabersparbuch.

Vom 2. November 2000 bis 30. Juni 2002: Überweisungen von (anonymen) Wertpapierkonten auf (alte) Inhabersparbücher sowie Auszahlungen von diesen sind noch ohne Betragsbegrenzung und Legitimation möglich.

Ab 1. Juli 2002: Ende der alten Inhaber-Sparbücher, die von den Banken als besonders gekennzeichnete Konten weitergeführt werden, da kein gesetzlicher Zwang zur Identitätsfeststellung besteht. Die Weitergabe dieser (noch anonymen) Sparbücher steht unter der Sanktion einer Geldstrafe von bis zu S 300.000,-.

Praktische Durchführung bei den Banken

Identitätsfeststellung und -prüfung

Diese erfolgt unter gleichzeitiger Vorlage des (alten) Inhaber-Sparbuches und eines amtlichen Lichtbildausweises mit Aufnahme der Unterschrift in das Unterschriftenprobestblatt. Die Identifikation wird entweder im alten Sparbuch vermerkt (z.B. „identifiziert“) oder ein neues Sparbuch ausgestellt.

- Für das Losungswort-Sparbuch genügt die einmalige Identitätsfeststellung.
- Beim Namens-Sparbuch kommt zur einmaligen Identitätsfeststellung sowohl bei der Einzahlung als auch der Auszahlung die Identitätsprüfung hinzu.

Einlagen und Überweisungen auf Sparbücher ab 2. November 2000

- Inhaber-Sparbuch (alt)

Einlagen sind nur dann möglich, wenn der Inhaber identifiziert ist.

Überweisungen werden rücküberwiesen, es sei denn, diese stammen aus abschmelzenden anonymen Wertpapierdepots bis 30. Juni 2002. Das Gutschriftsverbot des § 40 Abs. 6 BWG gilt laut BMF vom 15. Juni 2000 nicht für Bagatellüberweisungen bis maximal S 20.000,-. Die freie Verfügbarkeit über dieses Sparbuch tritt aber erst nach Kundenidentifikation ein.

Praxishinweis: Alle bestehenden Dauer- und Abschöpfungsaufträge sollten nach diesen Gesichtspunkten überprüft werden.

- Losungswort-Sparbuch (neu)

Bis zu einem maximalen Guthabensstand von S 200.000,- können Einlagen und

Überweisungen ohne Identifikation durchgeführt werden. Zinsengutschriften, die über den Betrag von S 200.000,- hinausgehen, schaden nicht.

- Namens-Sparbuch (neu)

Einlagen und Überweisungen von Beträgen, die über S 200.000,- liegen, dürfen nur nach erfolgter Identitätsprüfung des Kunden durchgeführt werden.

Abhebungen von Sparbüchern

- Vom (alten) Inhaber-Sparbuch können ohne Identifikation in unbegrenzter Höhe Abhebungen bis 30. Juni 2002 durchgeführt werden. Ab 1. Juli 2002 können Abhebungen nur nach vorheriger Identifikation und nach Meldung an das Innenministerium sowie einer Wartezeit von 7 Tagen durchgeführt werden.

Praxisanweisung: Zur Vermeidung dieser Meldung ist zu empfehlen, vor der Abhebung eine Einzahlung bei gleichzeitiger Identifikation zu leisten. In diesem Fall erfolgt nämlich die Auszahlung nicht von einem anonymen Inhabersparbuch, sondern bereits vom Namens-Sparbuch.

- vom Losungswort-Sparbuch können Abhebungen vom Inhaber bloß unter Nennung des Losungswortes erfolgen. Über Sparguthaben, die geerbt werden, kann auch ohne Losungswort verfügt werden. Gleiches gilt bei Zwangsvollstreckungen.

- vom Namens-Sparbuch können Abhebungen grundsätzlich nur nach Identitätsprüfung des Kunden erfolgen. Nachdem 1. Juli 2002 ist bei Abhebungen ab S 200.000,- (da gibt es nur mehr EURO!) die Identität des Kunden festzustellen. Die Ratio dieser Bestimmung bleibt im Dunkeln, zumal bei Abhebungen von Namensspargbüchern ohne Betragsbegrenzung eine Identifikation auch schon vorher erforderlich ist.

Praxisanweisung:

Probleme, die sich daraus ergeben, dass Personen, denen das Namensspargbuch nicht gehört, aber aus bestimmten Gründen Abhebung durchführen sollen (müssen) - wie das z.B. bei Hausverwaltungen bisher üblich war - können alternativ wie folgt gelöst werden:

- Mit Identifizierung der abhebungsberechtigten Person(en) unter gleichzeitiger

Treuhandvereinbarung.

- „Reicherbrief“ aus dem hervorgeht, dass die Person, die das Sparbuch vorlegt, unter Ausweisleistung zur Abhebung (betraglich begrenzt oder unbegrenzt) berechtigt ist. Wenn kein Hinweis auf ein Vollmachtsverhältnis besteht, voraussichtlich gebührenfrei.

- Vollmacht zur Abhebung

Diese kann schriftlich (gebührenpflichtig mit S 180,-) oder mündlich erteilt werden. Die einfachste Lösung für eine Abhebung durch den Nichteigentümer dürfte folgendes sein: Das Sparbuch wird nebst genauer Bezeichnung des identifizierten Eigentümers unter Nennung des Lösungswortes und Ausweisleistung der abhebenden Person vorgelegt. Ob alle Banken diese einfache Lösung praktizieren, ist ungewiss. Das BMF hat in der Presseinformation vom 9. Juni 2000 die Auszahlung an den Bevollmächtigten des Kunden ausdrücklich gestattet.

- Für Hausverwaltungen bieten sich Anderkonten oder Depositenkonten statt des Sparbuches an. Diese lauten auf die Hausverwaltung mit dem Untertitel der jeweiligen Liegenschaft. Die interimistische Verwahrung einer Kautions (bei Vermietung üblich) sollte -lt. Empfehlung der Banken - nicht mehr auf einem (Kautions-)Sparbuch, sondern auf einem Anderkonto erfolgen.

Bankgeheimnis

Der Schutz der finanziellen Sphäre des Bankkunden ist - wie bisher - durch das Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG verfassungsmäßig gewährleistet. Es gilt nicht gegenüber Strafgerichten bei eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren und gegenüber Finanzstrafbehörden bei eingeleitetem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen. Diesbezüglich sei auf den BMF-Erlass vom 3. Dezember 1979 hingewiesen, in dem ausgeführt wird, dass die Einleitung des Finanzstrafverfahrens aktenkundig sein muss und zwischen diesem und den den Bankkunden betreffenden Verhältnissen ein Zusammenhang bestehen muss. Das Bankgeheimnis gilt ferner nicht im Verlassenschaftsverfahren.

Beweisverwertungsverbote und Geldwäscherei

Dem finanzamtlichen Ermittlungsverfahren (§ 115 FinStrG) stehen auf Grund der

neuen Rechtslage Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote entgegen (§ 41 Abs. 6 BWG und § 98 Abs. 4 FinStrG). Das bislang anonyme Sparbuch stand zu den Bestimmungen über die Geldwäscherei (§§ 40 und 41 BWG) - international gesehen - in Widerspruch. Im Jahre 1993 wurde der Straftatbestand der Geldwäscherei gemäß § 165 StGB eingeführt, insbesondere als Maßnahme gegen das organisierte Verbrechen. Das anonyme Sparbuch geriet dabei in den Verdacht ein Hort für derartige Gelder zu sein.

Daten, die bei Erhebungen gegen die Geldwäscherei gewonnen werden, dürfen in einem ausschließlich wegen eines Finanzvergehens geführten Verfahren nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden (§ 41 Abs. 6 BWG). Ausgenommen sind Verfahren wegen Schmuggel oder Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben.

Abschließend sei noch erwähnt, dass von der internationalen Arbeitsgruppe gegen Geldwäscherei 15 Staaten auf die schwarze Liste gesetzt worden sind. Weitere 14 Staaten befinden sich auf der grauen Liste. Österreich befindet sich - Dank Abschaffung der anonymen Sparbücher - nicht auf diesen Listen. Liechtenstein steht auf der schwarzen Liste, weiters z.B. Israel, Libanon, Russland etc. Monaco z.B. befindet sich auf der grauen Liste. Auf dieser erscheinen jene Staaten auf, die wegen mangelnder Kooperation bei der Geldwäschebekämpfung unter strenger Beobachtung stehen.